

Vorrang der Eigenwirtschaftlichkeit im ÖPNV

Verfahrensrechtliche Aspekte und Genehmigungsfolgen

Forschungsstelle für Verkehrsmarktrecht

Referat von Prof. Dr. Andreas Saxinger

Jena, 30. Oktober 2015

Inhaltsübersicht

- **Zielsetzungen der PBefG-Novelle 2013**
- **Gesetzliche Änderungen zum Genehmigungswettbewerb**
- **Behördliche Auswahlentscheidung nach § 13 Abs. 2b PBefG**
- **Kriterien für die behördliche Auswahlentscheidung**
- **Abwehrrechte aus der erteilten Liniengenehmigung**

Genehmigungswettbewerb

Zielsetzungen der PBefG-Novelle 2013

- *Anpassung des PBefG an die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007*
- **Transparente und diskriminierungsfreie Erteilung eigenwirtschaftlicher Liniengenehmigungen**
- **Bewältigung von Konflikten bei mehreren konkurrierenden eigenwirtschaftlichen Anträgen**
- *Liberalisierung des innerdeutschen Buslinienfernverkehrs*

Genehmigungswettbewerb

Gesetzliche Änderungen zum Genehmigungswettbewerb (1)

- **§ 18 PBefG**
- *Jährliche Bekanntmachungspflicht* der Behörde über bestehende Liniengenehmigungen
- Transparenzförderung, Wettbewerb „in Gang setzen“
- **§ 12 Abs. 6 PBefG**
- Verfahrensrechtliche Umsetzung zur Abgrenzung zwischen Ausschreibungswettbewerb und Genehmigungswettbewerb
- *3-Monatsfrist* für eigenwirtschaftliche Anträge nach Vorabbekanntmachung des ÖPNV-Aufgabenträgers
- **§ 12 Abs. 5 Sätze 1-4 PBefG**
- Fristen zur Stellung eines eigenwirtschaftlichen Antrags
- Grundsätzlich *12-Monatsfrist* vor beantragtem Geltungszeitraum
- **§ 12 Abs. 5 Satz 5 PBefG**
- *Nachbesserungsmöglichkeiten* für gestellte Anträge
- Grundsätzlich unzulässig, nur auf Anregung der Behörde

Genehmigungswettbewerb

Gesetzliche Änderungen zum Genehmigungswettbewerb (2)

- **§ 14 Abs. 1 PBefG**
- Durchführung des *Anhörungsverfahrens* erst *nach* Ablauf der Fristen in § 12 Abs. 5 und Abs. 6 PBefG
- *Unklar.* Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- **§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1-3 PBefG**
- *Zwingende* Versagungsgründe von Genehmigungsanträgen
- **§ 13 Abs. 2a PBefG**
- *Versagungsgründe* bei Konflikten zwischen Genehmigungsantrag mit Nahverkehrsplan oder Vorabbekanntmachung
- **§ 13 Abs. 2b PBefG**
- Erteilung einer Linienverkehrsgenehmigung in *Konkurrenzsituationen* (sog. erschöpftes Kontingent)
- *Beste Verkehrsbedienung* als (einziges) Kriterium für die Auswahlentscheidung der Behörde
- **§ 16 PBefG**
- *Geltungsdauer* der erteilten Liniengenehmigung

Genehmigungswettbewerb

Behördliche Auswahlentscheidung nach § 13 Abs. 2b PBefG (1)

- **Anspruch des Antragstellers auf Erteilung der Genehmigung**
- Im PBefG *nicht explizit* geregelt, dort nur Versagungsgründe genannt
- Anspruch folgt aus *Art. 12 Abs. 1 GG* (Berufsfreiheit)
- Problem bei sog. *Bewerberüberhang*

- **Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung**
- *Auswahlentscheidung* der Behörde notwendig, wenn *nur einer* der Antragsteller (und nicht alle nebeneinander) die Genehmigung erhalten kann wegen des Verbots der Doppel- und Parallelbedienung in § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 lit. a) PBefG
- Anspruch des Antragstellers auf Erteilung der Genehmigung wandelt sich um in *Anspruch auf fehlerfreie Ermessensauswahlentscheidung*

Genehmigungswettbewerb

Behördliche Auswahlentscheidung nach § 13 Abs. 2b PBefG (2)

- **Nur im eigenwirtschaftlichen Genehmigungswettbewerb**
- Im *Ausschreibungswettbewerb* trifft der ÖPNV-Aufgabenträger die vergaberechtliche Auswahlentscheidung vor der Genehmigungserteilung, die nur *nachvollziehenden* Charakter hat

- **Linienverkehr**
- Nur im Linienverkehr gilt das *Verbot der Doppel- und Parallelbedienung* (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 lit. a) PBefG)

- **ÖPNV nach § 8 Abs. 1 PBefG**
- *Nicht bei Personenfernverkehr* nach § 42a PBefG
Arg.: § 13 Abs. 2 Satz 2 PBefG schließt Verbot der Doppel- und Parallelbedienung aus
- *Nicht bei Sonderformen des Linienverkehrs* nach § 43 PBefG
Arg.: sind nicht allgemein zugänglich

Genehmigungswettbewerb

Kriterien für die behördliche Auswahlentscheidung (1)

- **Beste Verkehrsbedienung: § 13 Abs. 2b PBefG**
 - War früher bereits durch *Rechtsprechung* anerkannt
 - *Einziges* Auswahlkriterium für die Behörde in § 13 Abs. 2b PBefG
 - *Unbestimmter* Rechtsbegriff

- **Gesetzliche Auslegungskriterien für die beste Verkehrsbedienung**
 - *Zwingend sind (nur) die Festlegungen des Nahverkehrsplans* § 13 Abs. 2b Satz 2 i.V.m. § 8 Abs. 3 PBefG
- **Weitere vom Gesetzgeber nicht genannte Auslegungskriterien sind für die Behörde möglich („insbesondere“)**
 - *Kostengünstigkeit* der Verkehrsbedienung
 - *Nachhaltigkeit und Dauerhaftigkeit* der Verkehrsbedienung
 - *Bewertungsmatrix* der Behörde
 - Nicht (mehr): Zeitlicher Eingang der Anträge
Arg.: § 12 Abs. 5 PBefG

Genehmigungswettbewerb

Kriterien für die behördliche Auswahlentscheidung (2)

- **Altunternehmerprivileg: § 13 Abs. 3 PBefG**
 - *Ergänzung* zum Kriterium der besten Verkehrsbedienung in § 13 Abs. 2b PBefG (zweites *zusätzliches* Kriterium)
 - *Sinn*: „bekannt und bewährt“, Besitzstandsschutz
 - *Nur Berücksichtigungspflicht* bei der Auswahlentscheidung, kein absoluter Vorrang
 - *Kein* genereller Schutz vor Konkurrenz
- **Inhaltliche Reichweite des Altunternehmerprivilegs**
 - Muss der Neubewerber ein *besseres Angebot* machen?
 - Altunternehmer muss nicht genau gleich gutes Angebot machen, sondern darf sogar *geringfügig schlechter* sein
 - Stets *Einzelfallentscheidung*

Genehmigungswettbewerb

Abwehrrechte aus der erteilten Liniengenehmigung (1)

- **Abwehrrecht als subjektiv öffentliches Recht**
- Öffentliche Verkehrsinteressen dienen *auch* dem Schutz der vorhandenen Verkehrsangebote und der darin tätigen *Unternehmer*
- Verletzung des Genehmigungsinhabers in „*seinen Rechten*“ aus § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 lit. a) PBefG ist möglich
- Verleihen dem Genehmigungsinhaber eine *Klagebefugnis* nach § 42 Abs. 2 VwGO
- Sog. negative oder defensive *Konkurrentenklage: Anfechtungsklage* nach § 42 Abs. 1, 1. Alt. VwGO
- *Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung* ist maßgeblich
- Ergebnis: *Prozessuale Umsetzung* des exklusiven Charakters der Liniengenehmigung

Genehmigungswettbewerb

Abwehrrechte aus der erteilten Liniengenehmigung (2)

- **Abwehrrechte des Genehmigungsinhabers gegen:**
 - *Andere Linienverkehre* (keine Doppel- und Parallelbedienung)
 - Modifiziert bei *Sonderlinienverkehren* (§ 45 Abs. 3 Satz 2 PBefG)

- **Keine Abwehrrechte des Genehmigungsinhabers gegen:**
 - *Personenfernverkehre*
Arg.: § 13 Abs. 2 Satz 2, § 42a Satz 2 Nr. 1 PBefG
 - *Gelegenheitsverkehre*: § 13 Abs. 2 PBefG gilt für sie *nicht*

- **Geltendmachung der Abwehrrechte durch:**
 - *Genehmigungsinhaber von Linienverkehren*, aber nicht bei Stadtrundfahrten (keine Daseinsvorsorge)
 - Modifiziert: Inhaber einer Genehmigung für *Sonderlinienverkehre*
Arg.: § 45 Abs. 3 Satz 2 PBefG
 - Nicht: Inhaber einer *einstweiligen Erlaubnis* nach § 20 PBefG
 - Nicht: *Betriebsführer* nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, § 3 Abs. 2 PBefG

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Andreas Saxinger

Prof. Dr. jur.

**Hochschule für Wirtschaft und Umwelt
Nürtingen-Geislingen**

Parkstraße 4

73312 Geislingen

andreas.saxinger@hfwu.de

Tel.: 07331 / 22 – 584

Rödl & Partner GbR – PMC

Kompetenz-Center Verkehr

Äußere Sulzbacher Straße 100

90491 Nürnberg

andreas.saxinger@roedl.de

Tel.: 0911 / 91 93 – 3505

Literatur- hinweis:

Der neue Kommentar zum aktuellen Personenbeförderungsrecht

NEU



Mit dem Kommentar zur Personenbeförderung auf Straße und Schiene steht erstmals ein Gesamtwerk zur Verfügung, welches die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, das novellierte Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sowie das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG) eng aufeinander abgestimmt erläutert.

Der Kommentar verdeutlicht die Verknüpfungen der nationalen Gesetze mit dem neuen europäischen Rechtsrahmen. Die Leser können die Wechselwirkungen zwischen EU-Recht und deutschem Recht erkennen und schnell nachvollziehen. Alle relevanten Vorschriften des öffentlichen

Personenverkehrsrechts werden aktuell und umfassend erläutert. Praxisnahe Anwendungsbeispiele ergänzen die Kommentierung und erleichtern den Umgang mit der komplexen Materie. Die Autoren sind seit vielen Jahren erfahrene Spezialisten und ausgewiesene Kenner des öffentlichen Personennahverkehrs auf Straße und Schiene.

Herausgeber:
Prof. Dr. Andreas Saxinger, Hochschule für Wirtschaft und Umwelt, Nürtingen-Geislingen; Dr. Michael Winnes, Verkehrsverbund Rhein-Neckar

Saxinger/Winnes (Hrsg.)
Recht des öffentlichen Personenverkehrs
Kommentar zur Personenbeförderung auf Straße und Schiene
Loseblattwerk, 1 Ordner,
900 Seiten, € 99,-
ISBN 978-3-556-06086-5

Online im Shop bestellen:
www.carlink-kommunalverlag.de
Gebührenfreie Bestellhotline:
0800 7763665
Im Buchhandel erhältlich.